CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2022/6

Allgemeine Verteilung

11. November 2021

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(39. Tagung, Genf, 24. -28. Januar 2022)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

Abschnitt 8.2.1 ADN – Vorschriften für die Ausbildung der Sachkundigen

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**Verbundene Dokumente:**

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/21 (Deutschland)

Sitzungsbericht ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78, Nr. 26

**Einleitung**

1. Der ADN Sicherheitsausschuss hatte in seiner 38. Sitzung im August 2021 über einige von Deutschland vorgelegte Änderungsanträge beraten, welche die Vorschriften über die Prüfung der ADN-Sachkundigen betreffen.

2. Zu einem Änderungsantrag zu Absatz 8.2.2.7.2.1, der die Zulassungsvoraussetzungen für Aufbaukurse Gas/Chemie betrifft, hatte der Sicherheitsausschuss entschieden:

„Zu den Änderungsvorschlägen zu Absatz 8.2.2.7.2.1 für die Zulassung zu den Aufbaukursen Gas und Chemie stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass die Bewerber nicht unbedingt im Besitz der physischen Urkunde sein müssen, um sich für die Prüfung anzumelden, da sich dies verzögern könne. (Liste der Beschlüsse, stillschweigende Zustimmung für die Beschlüsse der 38. Tagung)“.

3. Zu einem Änderungsantrag zu Absatz 8.2.2.7.1.1, der die Zahl der möglichen Wiederholungen bei einer nicht bestandenen Prüfung betrifft, hatte der Sicherheitsausschuss entschieden:

„Zu Vorschlag 3 kam der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss, dass aus pädagogischen Gründen eine Anzahl von zwei Wiederholungen sinnvoll sei und ein Vergleich mit anderen Prüfungsformen wünschenswert sei. (Liste der Beschlüsse, stillschweigende Zustimmung für die Beschlüsse der 38. Tagung)“.

4. Deutschland hatte sich bereit erklärt, in beiden Fällen einen verbesserten Änderungsantrag für die 39. Sitzung des Sicherheitsausschusses vorzulegen.

**I. Änderungsvorschläge**

5. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss, über die folgenden Änderungsvorschläge, die die Ausbildung der Sachkundigen betreffen, zu entscheiden. (Zu streichender Text ~~durchgestrichen~~, neuer Text unterstrichen).

6. In Absatz 8.2.2.3.3 „Aufbaukurse“ die folgenden Änderungen vornehmen:

„*Aufbaukurs „Gas“*

Voraussetzung: ~~Gültige ADN-Bescheinigung~~ Bestandene Prüfung nach dem ADN-Basiskurs „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/Tankschiffe““.

„*Aufbaukurs „Chemie“*

Voraussetzung: ~~Gültige ADN-Bescheinigung~~ Bestandene Prüfung nach dem ADN-Basiskurs „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/Tankschiffe““.

7. Absatz 8.2.2.7.1.1 (Basiskurs) erhält folgenden Wortlaut:

„Nach Abschluss des Basiskurses ist innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende eine Prüfung durchzuführen. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der sechs Monate zweimal wiederholt werden, ohne erneut an einem Basiskurs teilzunehmen.“.

8. In Absatz 8.2.2.7.2.5 (Aufbaukurse) den siebten Satz („Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Teil nicht die 20, kann dieser Teil einmal wiederholt werden“) wie folgt ersetzen:

„Bei einer nicht bestandenen Prüfung sind insgesamt zwei vollständige oder teilweise Wiederholungen innerhalb der sechs Monate möglich, ohne erneut an einem Aufbaukurs teilzunehmen. Sind die 44 Punkte nicht erreicht, kann die vollständige Prüfung wiederholt werden. Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Teil nicht die 20 Punkte, kann nur dieser Teil der Prüfung wiederholt werden.“.

**II. Begründung**

9. Mit den vorstehenden Änderungsvorschlägen werden die Grundsatzbeschlüsse der 39. Sitzung konkretisiert.

10. Der vom Schulungsveranstalter durchzuführende Test nach dem Wiederholungskurs Basis kann zweimal innerhalb der Laufzeit der aktuellen Bescheinigung wiederholt werden, ohne erneut einen Wiederholungskurs zu besuchen (Unterabschnitt 8.2.1.4 ADN).

11. In Deutschland sind zwei mögliche Wiederholungen einer nicht bestanden Prüfung in den beruflichen Aus- und Weiterbildungen üblich.

1. Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz):

Zwei Wiederholungen ohne nochmalige Schulung

1. Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zuständigen Stelle im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Zwei Wiederholungen ohne nochmalige Schulung

12. Im Anwendungsbereich des Gefahrgutrechts wird nach dem Ergebnis einer informellen Umfrage bei einigen anderen Vertragsparteien und der Donaukommission wie folgt vorgegangen.

1. Prüfung ADN-Sachkundige:
* Deutschland: noch keine verbindliche Festlegung. Die Zahl möglicher Wiederholungen ist durch die Zahl der regulär angebotenen Prüfungstermine innerhalb der sechs Monate nach Ende der Schulung begrenzt (faktisch keine oder maximal zwei Wiederholungsmöglichkeiten).
* Österreich: mehrfache Wiederholung ohne erneute Schulung (innerhalb der sechs Monate nach Ende der Schulung)
* Russische Föderation: zweimalige Wiederholung ohne erneute Schulung (innerhalb der sechs Monate nach Ende der Schulung)
* Niederlande: mehrfache Wiederholung ohne erneute Schulung (innerhalb der sechs Monate nach Ende der Schulung)
1. Prüfung Fahrerschulung ADR:
* Deutschland: einmalige Wiederholung ohne erneute Schulung
* Österreich: mehrfache Wiederholung ohne erneute Schulung
* Russische Föderation: zweimalige Wiederholung ohne erneute Schulung
* Niederlande: mehrfache Wiederholung ohne erneute Schulung
* Frankreich: keine Wiederholung möglich, neue Kursteilnahme erforderlich
1. Prüfung der Gefahrgutbeauftragten:
* Deutschland: einmalige Wiederholung ohne erneute Schulung
* Österreich: einmalige Schulung ohne erneute Schulung
* Russische Föderation: zweimalige Wiederholung ohne erneute Schulung
* Niederlande: einmalige Schulung ohne erneute Schulung
* Frankreich: mehrfache Wiederholung innerhalb eines Jahres nach der Schulung

**III. Sicherheit**

13. Es ist bereits in mehreren Vertragsparteien üblich, mehrfache Wiederholungen zuzulassen, ohne das ausbildungsbedingte Sicherheitsmängel bei der Gefahrgutbeförderung dokumentiert wären.

14. Auf der anderen Seite ist es in anderen fachtechnischen beruflichen Aus- und Fortbildungen außerhalb der Beförderung gefährlicher Güter, auch und insbesondere zu sicherheitstechnisch relevanten Tätigkeiten, üblich, höchstens zwei Wiederholungen zuzulassen. Diese fundierte Praxis soll für die Prüfung der ADN-Sachkundigen übernommen werden.

15. Die Teilnahme an einem Aufbaukurs Gas oder Chemie ohne die physisch verfügbare Sachkundebescheinigung bedeutet kein geringeres Niveau der Vorkenntnisse. Sie berücksichtigt lediglich mögliche Verzögerungen im Geschäftsablauf der zuständigen Behörde oder Prüfungsstelle bei der Ausstellung der Bescheinigung.

16. Deswegen werden bezüglich der Sicherheit der Beförderung durch Qualifizierung der beteiligten Personen keine Bedenken gesehen.

**IV. Umsetzbarkeit**

17. Die Zulassung von Personen zu den Aufbaukursen ohne physische Sachkundebescheinigung verlangt einen anderen, gegebenenfalls vereinfachten Nachweis über diese bestandene Prüfung.

18. Für die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung zweimal zu wiederholen, soll es der Vertragspartei überlassen bleiben, ob sie auf den nächsten von ihr festgelegten regulären Prüfungstermin verweist oder einen gesonderten Prüfungstermin anbietet.

19. Die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung könnte aus praktischen Gründen entfallen, wenn die erste oder zweite Prüfungsteilnahme so spät innerhalb der 6 Monate erfolgt, dass die zuständige Prüfungsbehörde oder Prüfungsstelle der betroffenen Vertragspartei vor Ablauf des Zeitraums keinen Prüfungstermin mehr anbietet.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/6 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20), Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)